

# Interne Revision

Analyse Bericht Beratung Lösungen

---

**Eine Gemeinschaftseinrichtung des  
Präsidiums der Universität Göttingen und des  
Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen**

# Die Anti-Korruptions-Richtlinie (AKR) der Stiftung Universität Göttingen

Eine Einführung von  
Ullrich Ograbeck

Leiter der Stabsstelle Interne Revision und  
Beauftragter für Korruptionsangelegenheiten

## Ihr Referent



**Ullrich  
Ograbeck**

- Bereits seit 1984 im Krankenhauswesen
- 2000 bis 2005: Leiter der Stabsstelle Organisationsentwicklung des Uni-Klinikums, übergreifend für alle drei Vorstandsressorts
- Mai 2005: Leiter der Gemeinschaftseinrichtung Stabsstelle Interne Revision (IR) für die Stiftung Universität Göttingen, einschl. die Universitätsmedizin Göttingen (Medizinische Fakultät und Universitätsklinikum)
- Beauftragter für Korruptionsangelegenheiten für die Stiftung Universität Göttingen (seit Sommer 2005)
- Mitglied im Arbeitskreis der Norddt. Hochschulrevisoren, im Arbeitskreis der Antikorruptionsbeauftragten des Landes Niedersachsen und im Arbeitskreis Krankenhausrevision des Dt. Instituts für Interne Revision e. V. (DIIR e.V.)

## Vorklärung ...

- Diese Vortragsreihe läuft nun zum 2. Mal.  
Bisher 8 Veranstaltungen mit ca. 160 Personen.
- Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, dazu ist die Thematik einfach viel zu kompliziert.
- Außerdem muss ich darauf hinweisen, dass ich mir das Wissen erarbeitet habe. Ich bin kein Rechtsanwalt!
- Dem Ansatz nach geht es um Prävention, teils im Sinne der Beratung, teils aber auch im Sinne des „erhobenen Zeigefingers“.

## Hinführung ...

- Das Thema an sich ist vielschichtig und extrem spannend, besonders wenn man bedenkt, dass „schon einiges geht“, wenn man es nur richtig anfängt ...
- Gut gemeint, ist aber leider nicht auch gleich gut gemacht!
- Daraus ergeben sich diverse „Untiefen“, auf die man aufsetzen kann und die im Extremfall auch zum Untergang führen können.
- Besonders der ärztliche Dienst ist seit dem „Herzklappen-skandal“ (1994) besonders betroffen. Eben diese Vorgänge haben 1997 zur Verschärfung des Korruptionsstrafrechts geführt.

## Worum geht es im Kern?

- Vertrauen in die Sachgerechtigkeit und die „Nicht-Käuflichkeit“ von Entscheidungen, hier speziell im öffentlichen Sektor.
- Beachtung der geltenden Verfahren für die Einwerbung von Drittmitteln (formelle Kriterien). Eine Strafbarkeit nach § 331 Abs. 1 StGB ist damit übrigens weitgehend ausgeschlossen!
- Geltung und konsequente Anwendung der vier Grundprinzipien, da diese für nahezu alle Belange geeignet sind, um eine Dienstpflichtverletzung und zudem eine mögliche Strafbarkeit abzuwehren. Insbesondere dem Transparenzprinzip wird dabei auch vom BGH eine zentrale Bedeutung zugemessen.

## Beauftragter für Korruptionsangelegenheiten:

- Bestellung vom Präsidium der Universität Göttingen und vom Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen
- Gesprächspartner für die Hochschulleitung, den Vorstand, die Beschäftigten, die Studierenden oder Dritte
- Ständige Beratungsinstanz (präventiv) und Vertrauensperson für Kollegen/innen, die sich „vielleicht in Schwierigkeiten“ befinden (reaktiv)
- Grundlage ist die Anti-Korruptionsrichtlinie (AKR) der Stiftung Universität Göttingen (12.04.2007)

## Zu den Aufgaben gehören:

- Förderung der Sensibilität durch Aufklärung und Beratung sowie die regelmäßige Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Erhebung von Risikokonstellationen in besonders gefährdeten Bereichen (Gefährdungsatlas) und Entwicklung von geeigneten Präventionsmaßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit
  
- Verfolgung von Verdachtsangelegenheiten (und ggf. Entlastung!)
- Beratung von Betroffenen bezüglich Hilfe und Selbstschutz
- Ggf. die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden
  
- Informationsaustausch mit anderen Stellen





**Eine Initiative der Europäischen Union (EU)**



**Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**



**Übertragung auf nationales Recht (D)**



**Verordnung Korruption Niedersachsen (2001);  
Veröffentlichung Uni Göttingen in 2002**



**Neufassung der Göttinger Anti-Korruptions-  
Richtlinie für die Stiftung Universität Göttingen  
(AKR, 2007), einschl. Universitätsmedizin (UMG)**

## AKR: Geltungsbereich und Anwendung

- Die AKR gilt für alle Beschäftigten der Stiftung Universität Göttingen (Universität und Universitätsmedizin).
- Für Eigengesellschaften, Ausgründungen, Beteiligungen etc. gilt die AKR (generell) als Empfehlung.
- Die Führungskräfte aller Bereiche sind aufgerufen, ausreichend Information und Transparenz zur AKR sicherzustellen.

## Brauchen wir eine solche Richtlinie?

- Ja! Allerdings will ich niemanden kriminalisieren!
- Obwohl es sich um ein Tabuthema handelt, sind wir vermutlich auch betroffen ...
- Wir sind eine große Organisation mit mehr als 13.000 Beschäftigten und hoher Komplexität.
- Wir haben überall unseren Durchschnitt!

## Begriffsdefinition i. e. S. (1)

- Korruption bedeutet, dass Beschäftigte ihre Funktion (Position) oder die ihnen übertragenen Befugnisse missbrauchen bzw. ausnutzen (meist heimlich, teils sehr kreativ und fast immer zum persönlichen Vorteil).
- Dabei wird versucht, zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, einen unmittelbaren/mittelbaren materiellen/immateriellen Vorteil für sich, einen Dritten oder eine Einrichtung zu erlangen oder anzustreben.

## Begriffsdefinition i. e. S. (2)

- Korruption führt dazu, dass ein mittelbarer/unmittelbarer Schaden/Nachteil für ein Unternehmen, eine Organisation oder die Allgemeinheit eintritt.
- Geheimhaltung und Verschleierung gehen hiermit regelmäßig einher. Korruption reicht von der Gelegenheitskorruption bis hin zu regelmäßigen Schmiergeldzahlungen und betrifft Einzelpersonen genauso wie kriminelle Netzwerke.

Rang	Land	CPI 2007 Punktwert	Anzahl Umfragen	Standardabweichung	niedrigster & höchster Wert	Vertrauensintervall
1	Dänemark	9,4	6	0,3	8.9 - 9.8	9.2 - 9.6
1	Finnland	9,4	6	0,3	9.1 - 9.8	9.2 - 9.6
1	Neuseeland	9,4	6	0,4	8.9 - 9.8	9.2 - 9.6
4	Singapur	9,3	9	0,4	8.4 - 9.7	9.0 - 9.5
4	Schweden	9,3	6	0,2	9.0 - 9.5	9.1 - 9.4
6	Island	9,2	6	1	7.1 - 9.8	8.3 - 9.6
7	Niederlande	9	6	0,3	8.7 - 9.5	8.8 - 9.2
7	Schweiz	9	6	0,3	8.5 - 9.5	8.8 - 9.2
9	Kanada	8,7	6	0,7	7.6 - 9.5	8.3 - 9.1
9	Norwegen	8,7	6	0,9	7.1 - 9.5	8.0 - 9.2
11	Australien	8,6	8	0,8	7.2 - 9.5	8.1 - 9.0
12	Luxembourg	8,4	5	0,7	7.1 - 8.9	7.7 - 8.7
12	Großbritannien	8,4	6	0,8	7.1 - 9.5	7.9 - 8.9
14	Hongkong	8,3	8	1	6.3 - 9.1	7.6 - 8.8
15	Österreich	8,1	6	0,9	7.1 - 9.1	7.5 - 8.7
16	<b>Deutschland</b>	<b>7,8</b>	<b>6</b>	<b>0,9</b>	<b>7.1 - 9.2</b>	<b>7.3 - 8.4</b>
17	Irland	7,5	6	0,4	7.1 - 7.9	7.3 - 7.7
17	Japan	7,5	8	0,8	6.3 - 9.0	7.1 - 8.0
19	Frankreich	7,3	6	0,8	6.3 - 8.6	6.9 - 7.8
20	USA	7,2	8	1	5.1 - 8.6	6.5 - 7.6

2008  
→

Gemäß einer aus den USA auf Deutschland übertragenen Studie werden allein im dt. Gesundheitswesen pro Jahr bis zu

**20.000.000.000,- €**

für die sog. „Beziehungspflege“ aufgewendet.

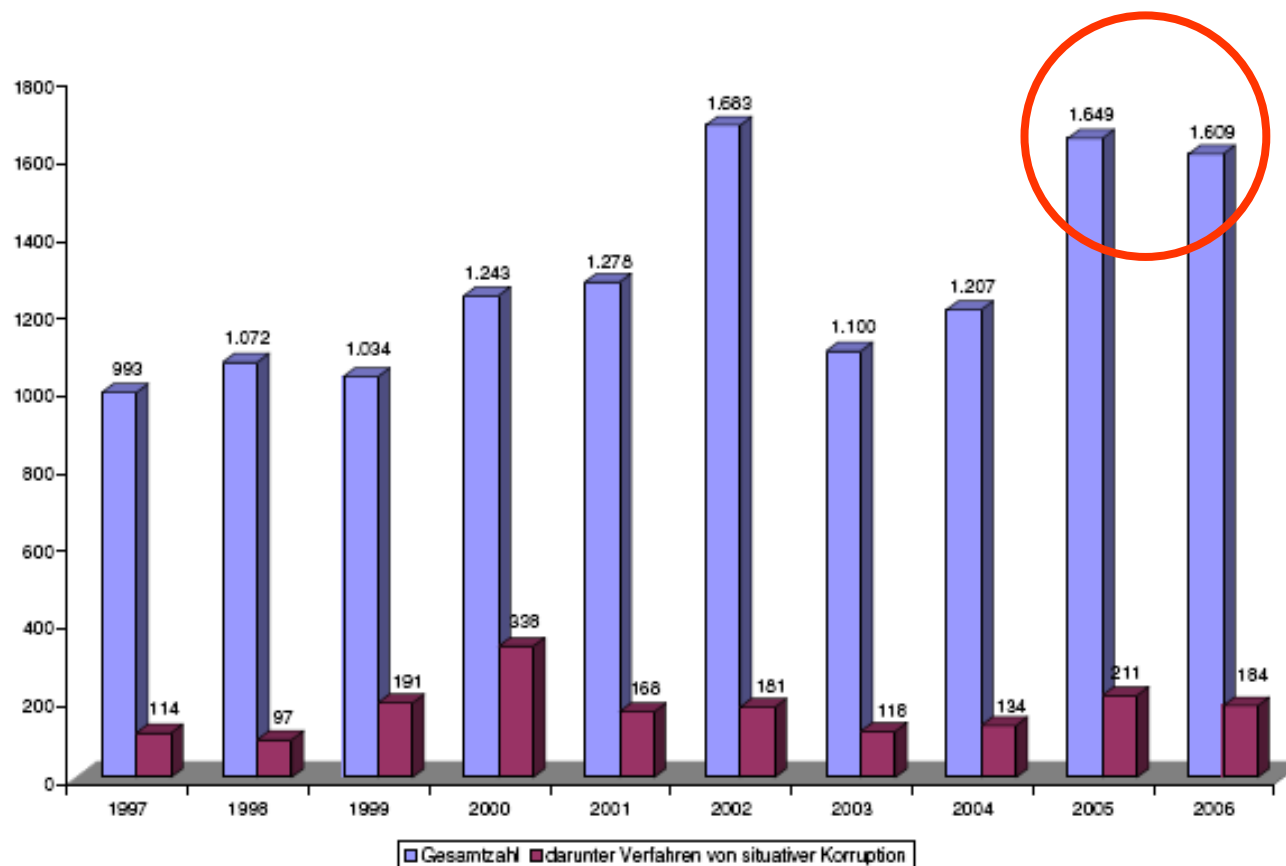
← 2007

Quelle:  
TI Corruption Perceptions Index 2007 (insgesamt 180 Länder)

# Korruptionsstatistik des Bundeskriminalamtes

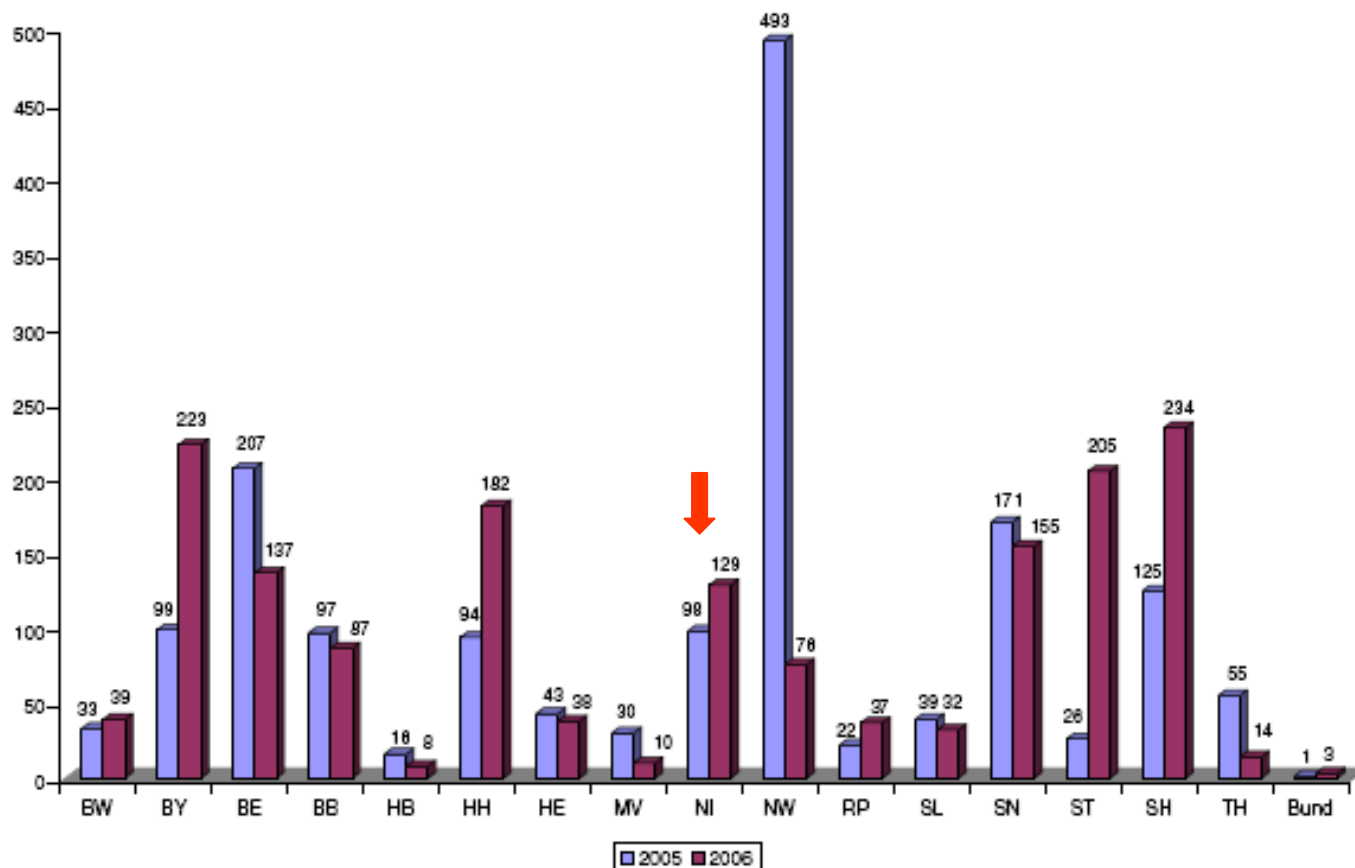
## Auszüge aus dem „Lagebericht Korruption 2006“ - Pressefreie Kurzfassung -

Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2006

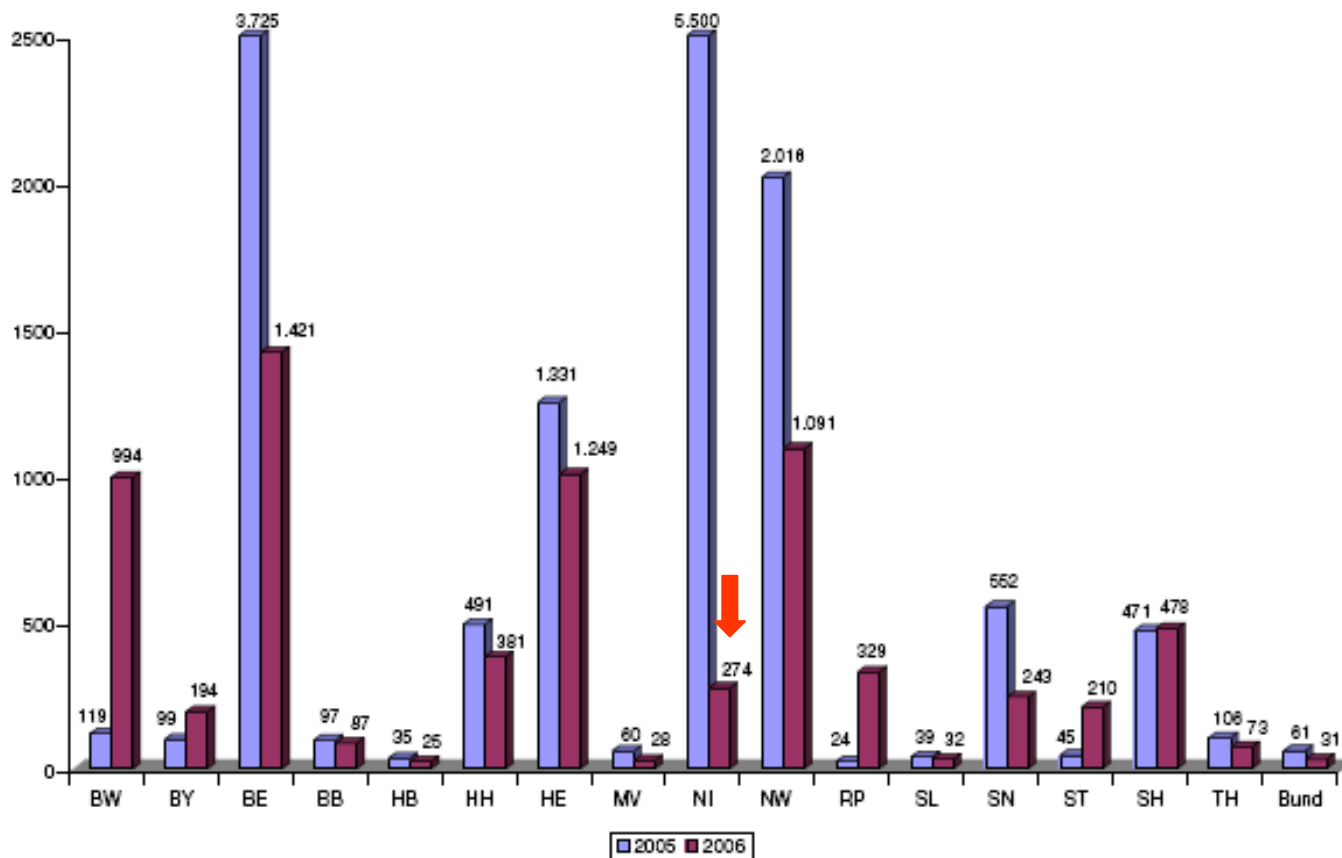




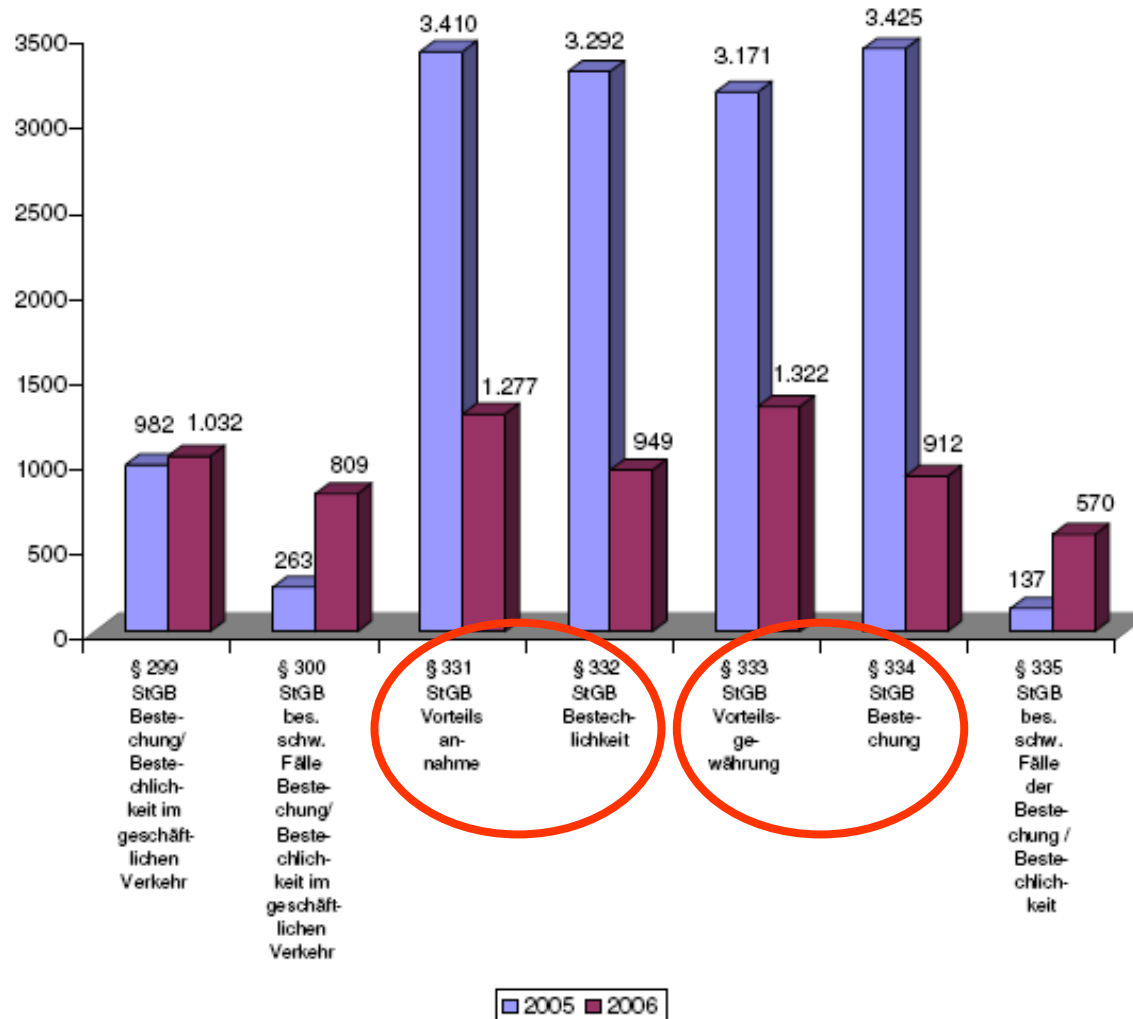
Entwicklung der Verfahrenszahlen 2005/2006 nach Ländern



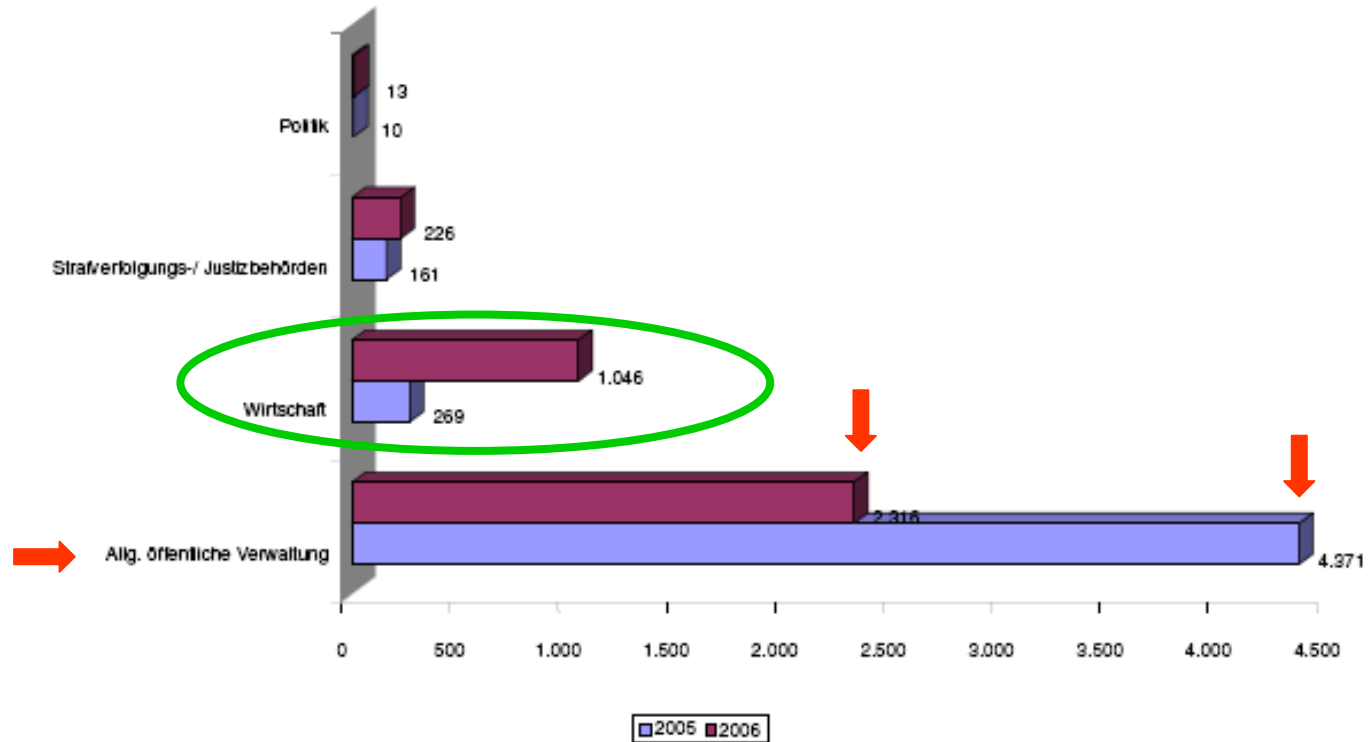
Entwicklung der Korruptionsstraftaten 2005/2006 nach Ländern



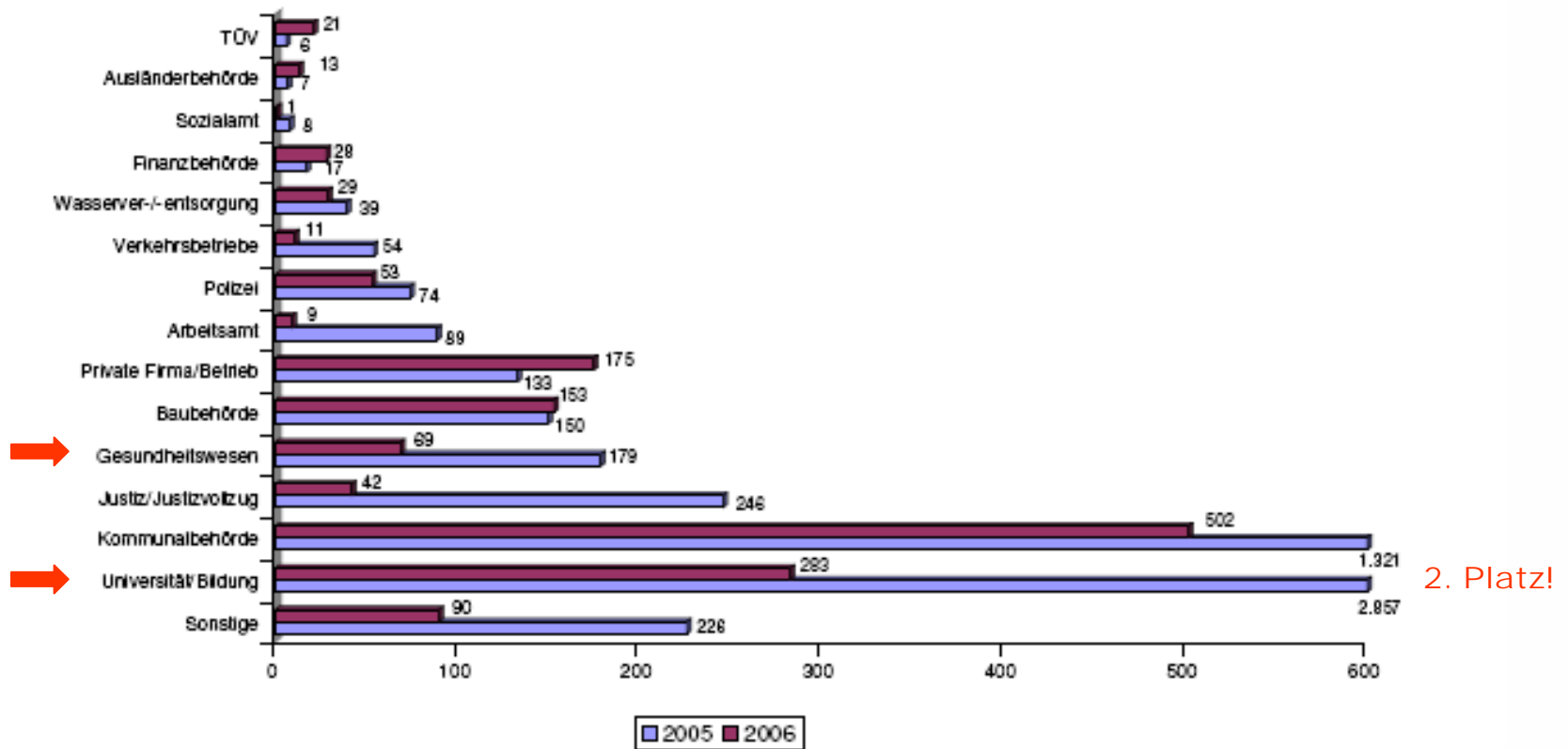
Entwicklung der Korruptionsstraftaten 2005/2006 nach Strafnormen



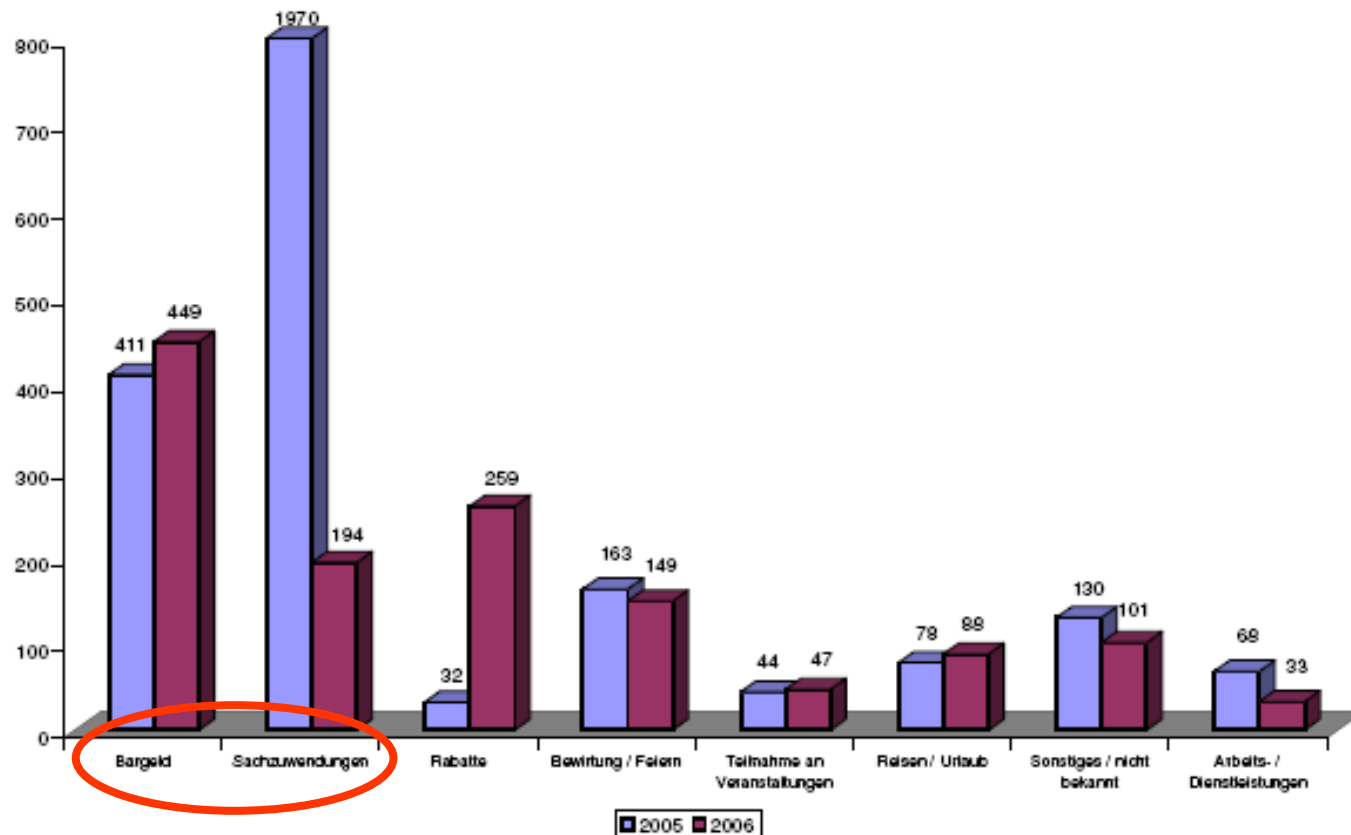
Zielbereiche der Korruption



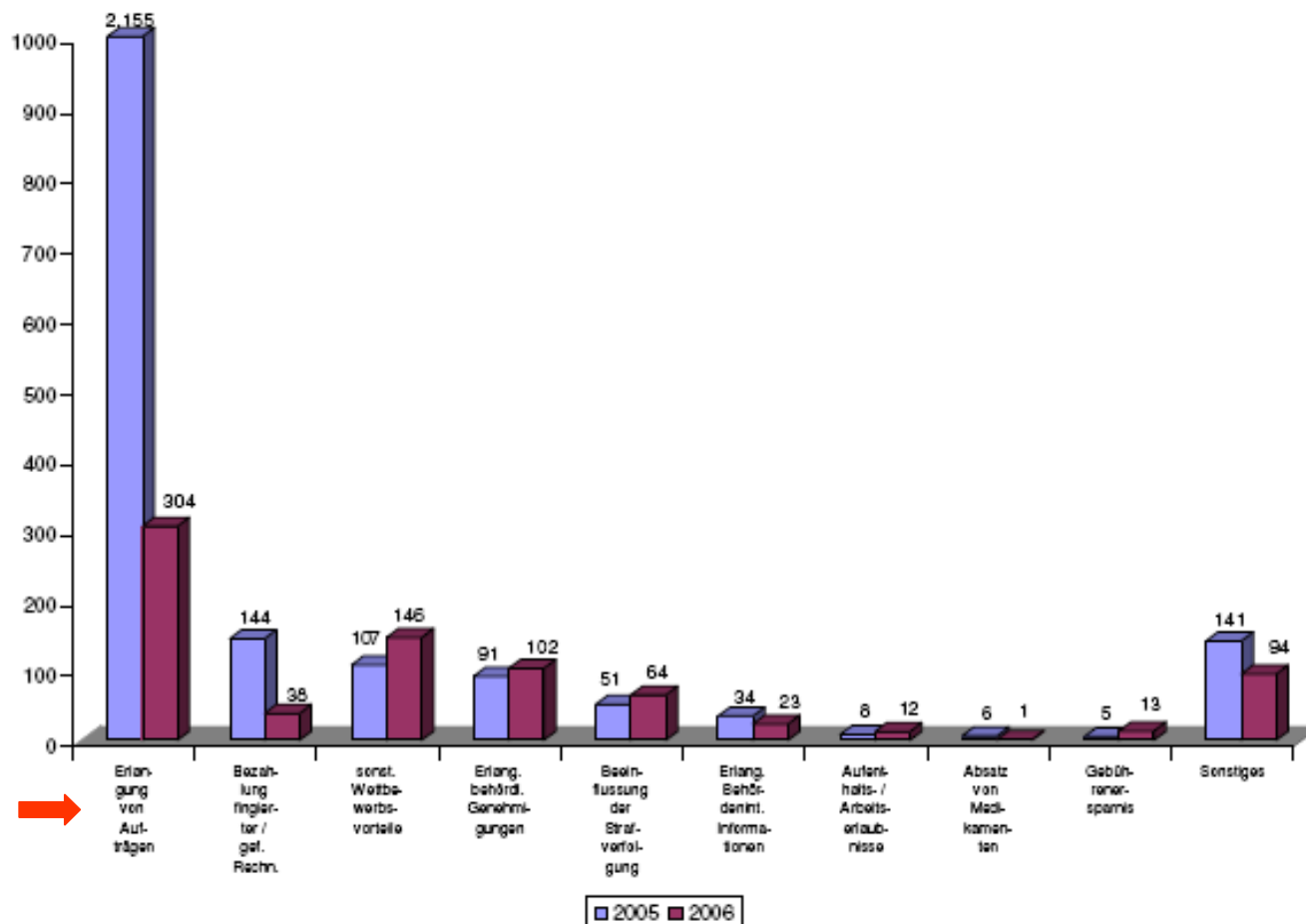
Verteilung der "Nehmer" nach Zugehörigkeit



Art der Vorteile der "Nehmer"



Art der Vorteile der "Geber"



## Was macht uns eigentlich anfällig?

- Großes Finanzvolumen als öffentlicher Auftraggeber
- Gleich mehrere „Korruptionsgebiete“ sind bei uns vereint
- Ausgeprägte Dezentralität und viele handelnde Personen
- Komplexe und unübersichtliche Organisationsstrukturen
- Quasi autonome Bereiche und Selbstorganisation
- Diverse „Lücken“ und „Nischen“ im System
- Fehlende und/oder unzureichende Kontrollen
- Fehlendes bzw. wenig ausgeprägtes Unrechtsbewusstsein



## Welche Gebiete sind angesprochen?

- In unserer Organisation sind die Hauptgebiete der Korruption in Deutschland gleich mehrfach vertreten:
  - ➔ Einkauf und Ausschreibungen in den Bereichen Beschaffung allgemein, Technik und Bauen sowie der Instandhaltung
  - ➔ Dienstleistungsaufträge (Ausschreibung und Vergabe)
  - ➔ Klinik/Medizin (z. B. Großgeräte, Medizintechnik, Pharmazeutika)
  - ➔ Förderung, Spenden und Sponsoring
  - ➔ Forschung, Drittmittel und Studien
  - ➔ Vereine, Freunde und Förderer

# Lassen Sie uns gemeinsam einige Fälle konstruieren ...



- Der Kühlschrank
- Der Weihnachtsmann
- Das Haus der Tochter
- Nachtragsrechnungen jederzeit Willkommen!
- Die Betriebsbesichtigung
- Kongolfen international
- Rotlicht hilft ...
- Listenpreise stets akzeptiert
- Konstruierte Ausschließlichkeit
- Lukrative Vorträge
- Nebentätigkeiten/Gutachten
- Anwendungsbeobachtung
- Drittmittel bitte!
- Der Förderverein ist rein

## StGB § 331 Vorteilsannahme

- Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
- der für die Dienstausübung
- einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- Die Tat ist **nicht strafbar**,
- wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt
- und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse
- entweder die Annahme **vorher** genehmigt hat
- oder der Täter **unverzüglich** bei ihr Anzeige erstattet und sie die **Annahme genehmigt**.

## StGB § 332 Bestechlichkeit

- **Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,**
- **der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,**
- **dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde,**
- **wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.**
- **In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.**
- **Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,**
  - 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,**
  - 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.**

## Folgewirkungen (1)

- ▲ Die Folgen von Dienstpflichtverletzungen im Zusammenhang mit Korruption sind für die Beschäftigten, neben strafrechtlichen Aspekten wie Geldstrafen oder Freiheitsstrafen, dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen, die letztendlich bis zum Verlust des Arbeitsplatzes bzw. bei Beamten/innen zur Entfernung aus dem Dienst führen können.

## Folgewirkungen (2)

- ▲ Hinzu können etwaige Regressforderungen zur Begleichung eines entstandenen Schadens kommen. Hierzu wird erklärt, dass die Universität Göttingen und die Universitätsmedizin Göttingen auch mögliche Schadensersatzansprüche konsequent und mit allen rechtlichen Mitteln verfolgen werden.

## Pflichten der Vorgesetzten

- Die Vorgesetzten sind aufgefordert, etwaigen Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten durch organisatorische oder personelle Maßnahmen vorzubeugen:
  - ➔ Einführung Dienst- und Verfahrensanweisungen (im Sinne von QM)
  - ➔ Generelle Empfehlung zur Überprüfbarkeit der eigenen Arbeitsweise
  - ➔ Strukturierung durch Schwellenwerte und Mitzeichnungsverfahren
  - ➔ Unangekündigte Kontrollen (ggf. auch durch die Interne Revision)
  - ➔ Organisatorische Trennung von Planung, Vergabe und Abrechnung (Funktionstrennung!)
  - ➔ Mehr-Augen-Prinzip
  - ➔ Rotation

## Verhalten bei Korruptionsverdacht (1)

- Alle Beschäftigten sind aufgefordert, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf Korruption oder deren Begleitdelikte haben bzw. erhalten, den/die jeweilige Vorgesetzte/n zu informieren.
- Außerdem wird schon bei einem Anfangsverdacht empfohlen, den Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten einzubeziehen.
- Hüten Sie sich allerdings vor falschen Verdächtigungen!



## Verhalten bei Korruptionsverdacht (2)

- Der/Die höchste Vorgesetzte informiert das jeweils für den Bereich zuständige Präsidiums- oder Vorstandsmitglied.
- Außerdem ist der Beauftragte für Korruptionsangelegenheiten, die Leitung der Personalabteilung und ggf. die Leitung der Rechtsabteilung des jeweiligen Stiftungsteils einzubeziehen.
- Alle Informationsschritte haben mit der Pflicht der Schadensabwehr unverzüglich zu erfolgen.

## Verhalten bei Korruptionsverdacht (3)

- Im Vorfeld einer etwaigen Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Landespolizei, Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Finanzverwaltung) muss eine Beratung zur Situationsbeurteilung und zum weiteren Vorgehen im Präsidium oder Vorstand erfolgen.
- Hieran sind die vorstehend benannten Personen (Beauftragter für Korruptionsangelegenheiten, Personal, Recht) zu beteiligen.

## Verhalten bei Korruptionsverdacht (4)

- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden darf - ohne Ausnahme! – nur durch die jeweilige Leitung der Personal- oder Rechtsabteilung im Auftrag des Präsidiums oder des Vorstands erfolgen.
- Eine personenbezogene Anzeige darf nur durch den hauptamtlichen Vizepräsidenten oder den Vorstandssprecher vorgenommen werden.

## Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden (1)

- Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihren Ermittlungsarbeiten, insbesondere bei der Vorbereitung von Durchsuchungen und Beschlagnahme sowie der Auswertung des sichergestellten Materials, im Rahmen der rechtlichen Notwendigkeit zu unterstützen (nicht weniger - aber auch nicht mehr!).
- Alle Punkte der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sind durch den Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten zu begleiten. Hierzu wird außerdem ganz aktuell an einem Leitfaden gearbeitet ...

## Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden (2)

- Nach der Unterrichtung der Strafverfolgungsbehörden ist auf allen Ebenen alles zu unterlassen, was die Ermittlungen gefährden könnte.
- Insbesondere werden keine eigenen Ermittlungen zur Aufklärung eines Sachverhalts ohne Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angestellt.

## Prinzipien und Grundsätze (1)

### Trennungsprinzip

- Gefordert ist eine klare Trennung von Umsatzgeschäften-, Beschaffungs-, Verwaltungs- oder Therapieentscheidungen.
- Um bereits einen entsprechenden Eindruck zu vermeiden, sollten grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt oder angenommen werden. Dieser Grundsatz ist vor allem von Personen zu beachten, die Beschaffungsentscheidungen treffen oder Einfluss auf Beschaffungsentscheidungen haben.
- Es sollte nicht einmal der Eindruck entstehen, der Klinikarzt (oder ein anderer Mitarbeiter einer medizinischen Einrichtung!) lege den Vorteil „auf die Waagschale der Entscheidung“ bzw. die Zuwendung erfolgt seitens der Industrie im Hinblick darauf.

## Prinzipien und Grundsätze (2)

### Transparenz-/Genehmigungsprinzip

- Sämtliche Sach- oder Geldzuwendungen an Mitarbeiter medizinischer Einrichtungen, durch die diese begünstigt werden bzw. begünstigt werden könnten, sind schriftlich anzuzeigen und generell genehmigungspflichtig.
- Damit ist eine grundsätzliche die Involvierung des Dienstherrn bzw. des Arbeitgebers bzw. der diese vertretenden Krankenhausverwaltung in die Beziehungen der Industrie mit Ärzten oder anderen Mitarbeitern medizinischer Einrichtungen vorgesehen.
- Dies gilt für gegenseitige wie besonders für einseitige Leistungsbeziehungen in jedweder Form. Eine strafrechtliche Relevanz scheidet nur dann aus, wenn dabei sämtliche Fakten offen gelegt werden!

## Prinzipien und Grundsätze (3)

### Äquivalenzprinzip

- Hier wird verlangt, dass Vertragsbeziehungen zwischen der Industrie und Hochschulen bzw. deren Einrichtungen oder deren Mitarbeiter dem Prinzip nach in einem angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen und dem Zweck nach angemessen sein müssen.
- Hiermit soll dazu beigetragen werden, dass in der Vergütung von vertraglichen Leistungen keine unlauteren oder möglicherweise auch strafbaren Vorteile gesehen werden können.
- Leistungen der Industrie dürfen unmittelbar keinesfalls etwaige Privatinteressen oder mittelbare Drittvorteile bedienen!



## Prinzipien und Grundsätze (4)

### Dokumentationsprinzip

- Hier wird gefordert, dass alle entgeltlichen oder unentgeltlichen Leistungen an Hochschulen bzw. deren Einrichtungen oder deren Mitarbeiter schriftlich, möglichst in Form eines standardisierten, geprüften und genehmigten Vertragsmusters, und zudem vollständig dokumentiert werden.
- Hierdurch kann der Verdacht unlauterer bzw. ggf. strafbarer Momente vermieden oder ausgeräumt werden.
- Für die Beratung und/oder Prüfung stehen verschiedene Instanzen der Hochschule bzw. der Klinik zur Verfügung.

## Prinzipien und Grundsätze (5)

### Gegenseitigkeitsprinzip (zusätzlich zu beachten!)

- Die Annahme von einseitigen Leistungen der Industrie (bzw. der Gewährung) sollte „nach Möglichkeit“ (eigentlich eher generell) vermieden werden.
- Der Vorteil kann dabei schon allein im Abschluss eines Vertrages bzw. einer Vereinbarung liegen, auf den der Amtsträger keinen (rechtlichen) Anspruch hat.
- Hier ist auch der „Drittvothteil“ einbezogen, wenn z. B. zugunsten einer medizinischen Einrichtung, eines Fördervereins oder einer Fachgesellschaft eine einseitige Leistung vorgesehen ist.
- Generell sollten möglichst nur Leistungen auf Gegenseitigkeit erfolgen. Damit ist eine Leistung stets an der Gegenleistung (und umgekehrt) zu messen.

## Verhaltenskodex und Ethikregeln (1)

- **Seien Sie bitte Vorbild!**
- Zeigen Sie durch Ihr Verhalten, dass Sie Korruption und deren Begleitdelikte im engen sowie im weitesten Sinne weder dulden noch unterstützen.
- Dies muss für Sie konsequent im Innen- wie im Außenverhältnis gelten.
- Bedenken Sie dabei, dass Vorteilsannahmen jeder Art das Ansehen aller Beschäftigten herabsetzen und die Reputation Ihres Arbeitgebers in der Öffentlichkeit nachhaltig schädigen kann.

## Verhaltenskodex und Ethikregeln (2)

- Wehren Sie Korruptionsversuche sofort konsequent ab und informieren Sie unverzüglich ihre/n Vorgesetzte/n und den Ansprechpartner für Korruptionsangelegenheiten.
- **Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit verdienen weder Solidarität noch Kollegialität!**
- Seien Sie im eigenen Interesse vorsichtig und *spielen* Sie nicht mit dem Tatbestand. Bedenken Sie immer, dass nachweisbare Tatbestände dienst-, arbeits- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
- Im äußersten Fall kann dies mit dem Verlust des Arbeitsplatzes sowie Regressforderungen (Schadensersatz) einhergehen.

## Verhaltenskodex und Ethikregeln (3)

- Vermuten Sie, dass Sie jemand um eine pflichtwidrige Bevorzugung bitten oder Sie dazu verleiten will, so ziehen Sie z. B. eine/n Kollegen/in als Zeuge/in hinzu.
- **Stellen Sie sich der Situation grundsätzlich nicht allein und fordern Sie Unterstützung ein!**
- Führungskräfte stehen dabei grundsätzlich für eine Vorbildfunktion, sind ebenfalls Ansprechpartner/innen und fördern alle Maßnahmen zur Korruptionsprävention/-bekämpfung.

## Verhaltenskodex und Ethikregeln (4)

- **Arbeiten Sie grundsätzlich so, dass Ihre Arbeit jederzeit überprüft werden kann.**
- Die ggf. ausgeübte Kontrolle ist dabei nicht als Vertrauensverlust anzusehen.
- **Legen Sie bitte im Eigeninteresse Wert auf die Ordnungsmäßigkeit und die Transparenz Ihrer Handlungen.**

## Verhaltenskodex und Ethikregeln (5)

- **Achten Sie konsequent und umfassend auf die Trennung von Dienstgeschäft und Privatleben sowie Dienstgeschäft und Vereinsleben.**
- **Prüfen Sie immer kritisch, ob Ihre Privat- und/oder Vereinsinteressen zu einer möglichen Kollision oder gar zum Konflikt mit Ihren Dienstpflichten führen können.**
- **Gehen Sie bezüglich der Beurteilung nicht allein von Ihrer Meinung aus, sondern fragen Sie sich auch, wie andere die Umstände einschätzen könnten.**

## Verhaltenskodex und Ethikregeln (6)

- Unterstützen Sie Ihren Arbeitgeber bei der Entdeckung und Aufklärung von Korruption.
- Informieren Sie Ihre/Ihren Vorgesetzte/n und den Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten bei Anhaltspunkten für korruptes Verhalten.
- Unterstützen Sie Ihren Arbeitgeber beim Erkennen problematischer oder fehlerhafter Organisationsstrukturen, die Korruption, sonstige Vorteilsnahme oder rechtswidriges Verhalten begünstigen.
- Für Hinweise oder Verbesserungsvorschläge wenden Sie sich an den Beauftragten für Korruptionsangelegenheiten.



## Was ist erlaubt?

- **Kleine** Aufmerksamkeiten, speziell Werbeartikel, bis zu einem Wert von maximal 10,- Euro. Manche Organisationen ziehen diese Grenze schon bei 5,- Euro oder verbieten eine Annahme sogar ganz (Private Kliniken!).
- Aufmerksamkeiten/Geschenke bis zu einem Wert von 50,- Euro sind prinzipiell anzeige- und genehmigungspflichtig. Allerdings sollte dabei im Vordergrund stehen, dass eine Ablehnung aus besonderen Gründen nicht infrage kommt.
- „Dinge“ > 50,- Euro sind grundsätzlich abzulehnen, es sei denn, eine Ablehnung ist aus ganz besonderen Gründen nicht zu vertreten. Hier greift wiederum die Anzeige- und Genehmigungspflicht sowie ein generelles Vorsichtsprinzip.

## Was ist nicht erlaubt? #1

- Die Annahme von Bargeld! Hierzu zählen auch Eintrittskarten, Gutscheine, Wertkarten, Jetons.
- Die Überlassung von Gegenständen (z. B. Fahrzeuge, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt.
- Die Annahme von (kostspieligen) Sachgegenständen.
- Die Annahme von Reisen (z. B. das Golf-Wochenende).
- Die Teilnahme an Informationsbesuchen, bei denen der dienstliche Zweck nicht im Mittelpunkt steht (z. B. Werksbesichtigung mit außerordentlichem Rahmenprogramm).

## Was ist nicht erlaubt? #2

- Die Annahme von Zuwendungen, die im Zusammenhang mit Umsatzgeschäften stehen (z. B. Spende an den Förderverein).
- Die Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z. B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf).
- Die Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für – auch genehmigte – private Nebentätigkeiten (z. B. Vorträge, Gutachten).
- Die Vermittlung oder Vergabe von Nebentätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige.

**Ich bedanke mich für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**Gern stehe ich Ihnen nun für  
eine Diskussion zur Verfügung.**

**Georg-August-Universität Göttingen  
Stiftung Öffentlichen Rechts  
Stabsstelle Interne Revision (IR)  
Nikolausberger Weg 17  
37073 Göttingen**

Ullrich Ograbeck (IR1)  
Beauftragter für Korruptionsangelegenheiten

Telefon: 0551-39-6307; Telefax: 0551-39-18-6307  
Diensthandy: 0171-5597086

E-Mail: [ullrich.ograbeck@zvw.uni-goettingen.de](mailto:ullrich.ograbeck@zvw.uni-goettingen.de)

Internet: [www.uni-goettingen.de/de/sh/23714.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/23714.html)